

# Beweislastumkehr, ja oder nein?

Ist die Beweislastumkehr beim Tierkauf nicht anwendbar? Oder bietet die moderne Veterinärmedizin doch genug Know-how, um diese EU-Verbraucherschutzrichtlinie korrekt umsetzen zu können?

Jeder Käufer eines Pferdes, der wegen eines Mangels Gewährleistungsrechte gegen den Verkäufer geltend machen will, muss grundsätzlich beweisen, dass bei dem gekauften Pferd ein Mangel vorliegt. Dies gilt sowohl unter privaten Käufern und Verkäufern als auch zwischen einem privaten Käufer und einem Händler.

Weitere Voraussetzung, um etwa einen Rücktritt vom Kaufvertrag oder eine Minderung des Kaufpreises durchzusetzen, ist aber auch, dass der Mangel von Anfang an, das heißt, bereits bei Übergabe des Pferdes vorgelegen hat. Handelt es sich um einen Kaufvertrag zwischen zwei Verbrauchern, obliegt auch hierfür die volle Beweislast dem Käufer. Dies bereitet dann oftmals Schwierigkeiten bei jeder Art von Mangel, sei es eine mangelnde Eignung für den vorausgesetzten Verwendungszweck des Pferdes oder aber ein pathologischer Befund.

Denn der Sachverständige, der diese Frage letztlich zu untersuchen und zu erläutern hat, muss ausschließen können, dass für das Auftreten des Mangels später gesetzte Ursachen in Betracht kommen. Der Verkäufer wird oftmals argumentieren, er habe ein gesundes Pferd verkauft, oder die Widersetzlichkeit sei bei ihm niemals aufgetreten, der Mangel sei durch falsches Reiten, falsche Fütterung, falsche Handhabung etc. beim Käufer entstanden. Wenn aber eine Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten bereits zu dem Ergebnis kommt, der bemängelte Fehler der Kaufsache sei auf einen



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

unsachgemäßen Gebrauch derselben zurückzuführen, dann dürfte ohnehin kein echter Sachmangel im Sinne des Gesetzes gegeben sein.

Dennoch gerät auch die Tiermedizin oftmals an ihre Grenzen, wenn es darum geht, den Eintrittszeitpunkt oder die Andauer eines bestimmten Befundes exakt zu bestimmen und dabei sämtliche in Betracht kommenden Nebenursachen oder potenziellen Schadensabläufe auszuschließen. Diese fehlende Gewissheit geht dann zu Lasten des Käufers.

## Was bedeutet „Beweislastumkehr“?

Seit der Schuldrechtsreform ist nun aber für Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer die so genannte Beweislastumkehr eingeführt worden. Diese besagt, dass, wenn ein Mangel der Kaufsache innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf auftritt, vermutet wird, dass die Kaufsache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, die Art der Sache oder die Art des Mangels sei mit dieser Vermutung unvereinbar.

Wenn also nunmehr der Entstehungszeitpunkt eines Mangels nicht mehr mit Gewissheit festgelegt werden kann, ginge dies zu Lasten des

Verkäufers (sofern dieser ein Unternehmer ist).

Nun wurden in den vier Jahren Rechtsprechung nach der Schuldrechtsreform landauf landab immer wieder Stimmen laut, die urteilten, die Beweislastumkehr sei beim Tierkauf nicht anwendbar, da diese Regel schon nicht vereinbar sei mit der Art der „Sache“ also des lebendigen Tieres. Dieses sei ein ständig sich wandelndes Lebewesen, für das diese umgesetzte Regelung der EU Verbraucherschutzrichtlinie keine Berücksichtigung zu finden hat - so die verständliche Meinung der Verkäuferseite, die sich dabei sogar auf eine Begründung eines Regierungsentwurfes zu diesem Gesetz berufen kann.

Allerdings vermag dies vor dem gesamten Hintergrund und der richtlinienkonformen Auslegung der EU-Verbrau-

cherschutzrichtlinie nicht zu überzeugen. Schließlich ist der Verkäufer einer Sache nach dem Gesetz dazu verpflichtet, diese mangelfrei zu übergeben. Diese Pflicht ist, gerade für den gewerblichen Verkäufer, bei den heutigen Möglichkeiten der Tiermedizin auch keineswegs unzumutbar. Der Verkäufer hat mit dem Instrument der Ankaufuntersuchung die beste Möglichkeit, die gesundheitliche Beschaffenheit umfassend feststellen zu lassen und diese dann dem Kaufvertrag mit dem Käufer zugrunde zu legen. Dabei kann es dem Verkäufer überlassen werden, wie umfassend er die Ankaufuntersuchung durchführen lassen möchte. Beschränkt dieser sich beispielsweise auf eine klinische Ankaufuntersuchung und es taucht kurze Zeit später ein röntgenologi-

scher Befund auf, der durchaus auch schon zur Zeit des Kaufes vorgelegen haben mag, so muss dies, gerade auch wenn der genaue Zeitpunkt des pathologischen Befundes nicht mehr bestimmt werden kann, zu Lasten des Verkäufers gehen, der schließlich die Möglichkeit gehabt hätte, dieses Risiko von vorneherein auszuschließen.

Darüber hinaus sieht die EU-Norm keine Einschränkung des Verbraucherschutzes vor, die von der Art des Kaufgegenstandes abhängig sein soll. So hält

beispielsweise das OLG Hamm die Anwendung der Beweislastumkehr grundsätzlich auch auf den Tierkauf anwendbar (OLG Hamm, 3. Mai 2005; 19 U 123/05).

Eine Einschränkung der Vermutung bestehe lediglich dann, wenn die Art des Mangels dies nicht zulasse. Dies kann etwa dann sein, wenn eine Krankheit bei einem Pferd typische Folge eines Spontanereignisses ist, oder etwa die übliche Inkubationszeit einer Krankheit deutlich kürzer ist, als der Pferdekauf bereits zurückliegt.

*Rechtsanwältin Olga A. Voy*

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de) oder an Olga A. Voy, [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)

## Krank durch falsche Behandlung?

**Frage:** Ich hatte mein Pferd zur Turniervorbereitung einem Pferdewirtschaftsmeister ohne Vertrag in Obhut gegeben. Das Pferd war am Tag des Einstallens von ihm in meinem Beisein geritten worden und war in Ordnung. Nach vier Tagen kam der Anruf, dass das Pferd nicht vorgestellt werden könne, da es nicht mehr einwandfrei geht. Am nächsten Tag sah ich mir das Pferd unter dem Sattel an und war entsetzt. Es war nicht mehr das Pferd, das ich abgegeben hatte. Zuerst vermuteten wir, dass das Pferd Muskelkater hat. Dieses vermutete zuerst auch unsere Tierärztin. Dann tendierte die Tierärztin zu einem Muskelproblem, da die Rückenmuskulatur bretthart war und das Pferd auch keinerlei Reaktion bei der üblichen Beweglichkeitsuntersuchung der Wirbelsäule zeigte. Auf Anraten der Tierärztin holte ich das Pferd nach Hause und arbeitete es wie besprochen an der Longe um die Rückenmuskulatur zu lösen und zu stärken. Nun ist nach 14 Tagen schonender Arbeit die Muskulatur locker geworden, aber das Pferd ist immer noch nicht wieder das „alte“. Es läuft als wären es zwei Pferde. Nach der gestrigen Untersuchung hat sich nun herausgestellt, dass das Pferd Schmerzen in der Wirbelsäule hat und wahrscheinlich ein Wirbel ausgelenkt ist. Weiterhin

wurde das Pferd nicht mit seinem eigenen Putzzeug geputzt, sondern mit dem Putzzeug des Pferdewirtschaftsmeisters. Aufgrunddessen hat das Pferd Pilz und muss auch dagegen behandelt werden. Wer muss für die Tierärztkosten aufkommen? Kann ich den Pferdewirtschaftsmeister für diese Kosten haftbar machen? Wenn ja, wie? Über einen Rechtsanwalt?

*Name der Redaktion bekannt*

**Antwort:** Um den Pferdewirtschaftsmeister in Ihrer Angelegenheit für die Tierärztkosten haftbar zu machen, müssen Sie beweisen können, dass Ihnen die Tierärztkosten aufgrund einer Pflichtverletzung des Pferdewirtschaftsmeisters entstanden sind.

Was den Sachverhaltskomplex den ausgelenkten Wirbel betreffend angeht, sehe ich die Beweislage kritisch. Als das Pferd in Ihrem Beisein geritten wurde, war es offenbar noch in Ordnung. Was dann passiert ist und wie es zu der völlig verspannten Muskulatur und dazu noch zu dem ausgelenkten Wirbel kam, darüber lassen sich augenscheinlich nur Vermutungen anstellen. Wenn das Pferd nach nur vier Tagen in der Rückenmuskulatur dermaßen geschädigt ist, liegt natürlich die Vermutung nahe, dass es völlig falsch geritten wurde. Vielleicht wurde es seinem Trainingszustand entsprechend aber auch einfach nur überfordert. Und ob durch falsche Reitweise oder eine Überforderung der

Rückenmuskulatur auch ein Wirbel ausgelenkt werden kann, das vermag Ihnen nur ein Tierarzt zu beantworten. Jedenfalls müssten Sie als Geschädigte zweifelsfrei nachweisen können, dass dieser Rückenschaden bei dem Pferd auf ein fehlerhaftes Verhalten dieses Pferdewirtschaftsmeisters zurückzuführen ist. Gegebenenfalls müssten Sie Ihre Tierärztin nach der Ursache des Befundes fragen und ob dieser aufgrund falscher Behandlung und falscher Reitweise entstanden ist. Dann könnten Sie dies gegen den Pferdewirtschaftsmeister anführen.

Bei dem Pilz sehe ich die Sache etwas einfacher. Wenn Sie nachweisen können, dass das Pferd vorher pilzfrei war und dort nicht mit seinem eigenen Putzzeug geputzt worden ist, dann liegt eindeutig eine schuldhafte Pflichtverletzung seitens des Pferdewirtschaftsmeisters oder seines Personals vor.

Sie könnten sich nun zunächst persönlich an den Pferdewirtschaftsmeister wenden und ihn bitten, den Fall seiner Haftpflichtversicherung zu melden. Dann müssten Sie sich mit dieser auseinandersetzen und Ihre Tierarztrechnungen dort einreichen. Ob die Versicherung den Schaden auf Anrieb bezahlt, ist ungewiss. Sie können den Fall auch einem Rechtsanwalt übertragen. Dieser könnte im Falle einer Zahlungsverweigerung der Versicherung dann auch klageweise gegen diese vorgehen. *Rechtsanwältin Olga A. Voy*